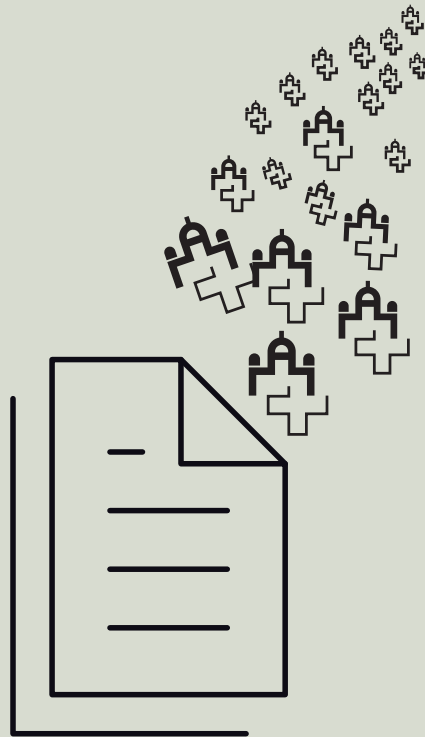


Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Gesetzgebung

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 450 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 21.03.2025

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



Inhalt

Kurzinformation.....	2
Statistik.....	11
Gesetzliche Grundlagen	14
Weiterführende Informationen	15



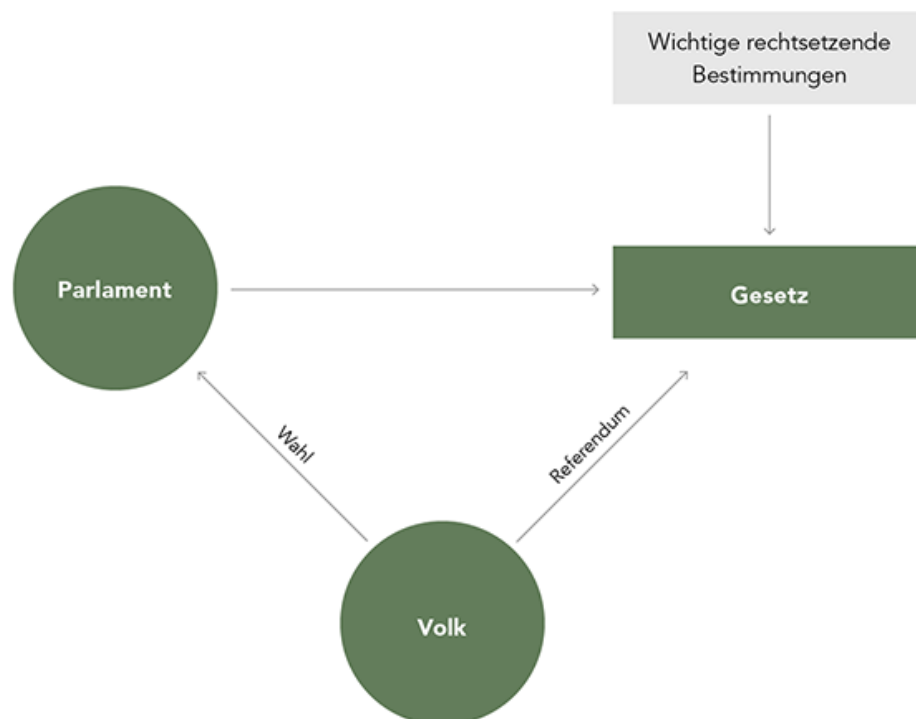
GESETZGEBUNG

Bundesgesetze enthalten rechtsetzende Bestimmungen, d. h. sie legen in einer verbindlichen und generell-abstrakten Weise Pflichten, Rechte und Zuständigkeiten fest. In der Normenhierarchie stehen Bundesgesetze zwischen der Verfassung und den Verordnungen.

Gesetzgeber in der Schweiz sind das Parlament und das Volk: Die Bundesgesetze werden von der Bundesversammlung erlassen, unterstehen aber dem fakultativen Referendum.

I. Bundesgesetze

Bundesgesetze haben eine zweifache demokratische Legitimation: Zum einen werden sie vom Parlament als vom Volk gewählte Volksvertretung erlassen, zum anderen hat das Volk mit dem Referendumsrecht ein direktes Mitwirkungsrecht.¹ Die Verfassung hält daher fest, dass alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in die Form des Bundesgesetzes zu kleiden sind.



Neben wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen können die Bundesgesetze aber auch weniger wichtige Bestimmungen enthalten, da die Verfassung nicht verbietet, dass der Gesetzgeber (Parlament und Volk) auch weniger Wichtiges erlässt.²

¹ JUDITH WYTENBACH, KARL-MARC WYSS: Art. 164 N 4, 7, in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015

² PIERRE TSCHANNEN, Art. 164 N 5, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Dike, Schulthess, Zürich 2023



Begriffserläuterungen

«*rechtsetzende Bestimmungen*»

«Rechtsetzend» sind Bestimmungen, wenn sie in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. «Generell» ist eine Bestimmung, wenn sie sich an einen nicht näher bestimmten Kreis von Personen richtet. «Abstrakt» sind Bestimmungen, wenn sie sich auf eine unbestimmte Menge konkreter Sachverhalte beziehen.

«*wichtig*»

Die Verfassung (Art. 164 Abs. 1 BV) konkretisiert den Begriff der «Wichtigkeit» mit einer nicht abschliessenden Aufzählung von Sachgebieten. Demnach gehören dazu insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- die Ausübung der politischen Rechte;
- die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- die Rechte und Pflichten von Personen;
- den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
- die Aufgaben und Leistungen des Bundes;
- die Verpflichtung der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.

Da die Verfassung keine abschliessende Definition des Begriffes enthält, ist es Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, was als wichtig im Sinne der Verfassung zu qualifizieren, d. h. zwingend in die Form eines Gesetzes zu kleiden ist.³

II. Gesetzgebungsverfahren

Bundesgesetze sind grundsätzlich dem vorgängigen fakultativen Referendum unterstellt. Das Volk kann also eine Volksabstimmung über das Gesetz verlangen, bevor dieses in Kraft tritt. Bei zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit kann die Mehrheit der Mitglieder beider Räte ein Bundesgesetz jedoch für dringlich erklären und sofort in Kraft setzen. Ein allfälliges Referendum findet in diesem Fall erst nachträglich statt.

Es ist somit zwischen dem ordentlichen und dem dringlichen Gesetzgebungsverfahren zu unterscheiden.

a) Ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Bundesgesetze werden in der Regel nach dem folgenden Verfahren erlassen:

1. Die Gesetzesentwürfe werden mehrheitlich vom Bundesrat ausgearbeitet. Sie gehen auf sein Initiativrecht (1a) oder auf einen ihm mit einer Motion erteilten Auftrag des Parlaments zurück (1b).
2. Ein Gesetzesentwurf kann auch auf Vorschlag eines Ratsmitgliedes, einer Fraktion, einer Kommission (mittels einer parlamentarischen Initiative) oder eines Kantons (mittels einer Standesinitiative) von einer Kommission ausgearbeitet werden. Bevor die zuständige Kommission mit der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes beginnen kann, benötigt sie die Zustimmung der Kommission des anderen Rates oder die Zustimmung beider Räte.

³ BGE 103 Ia 369 E. 6 381 ff.



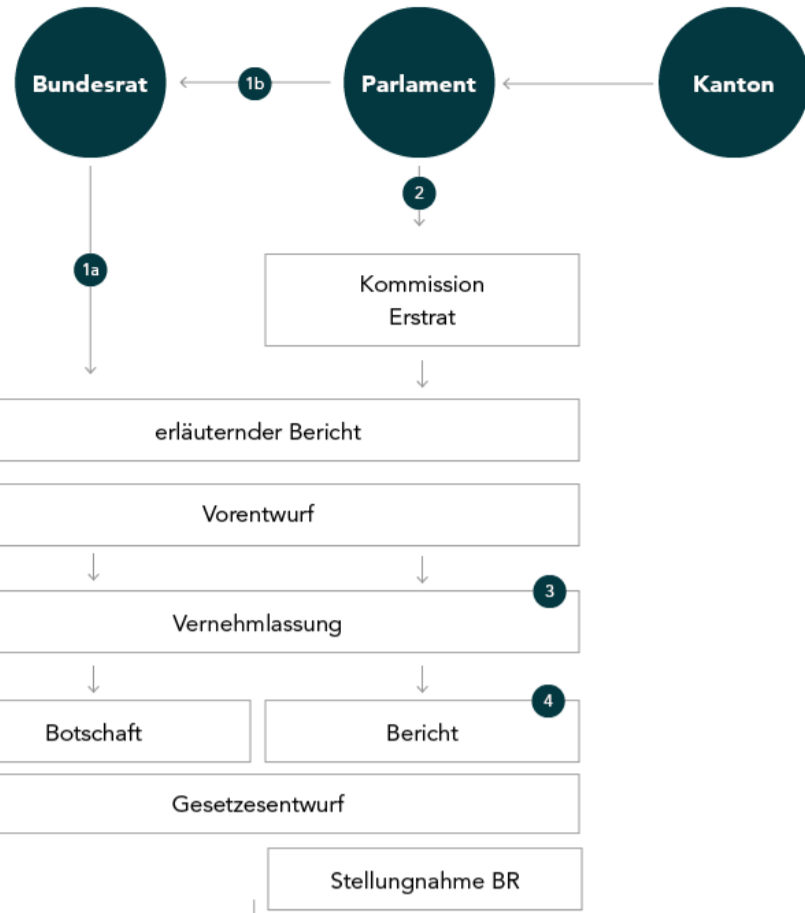
Gesetzesinitiative

Das Volk hat bei Bundesgesetzen kein Initiativrecht: Die Bürgerinnen und Bürger können mittels einer Initiative eine Verfassungsrevision, nicht aber eine Gesetzesrevision verlangen.

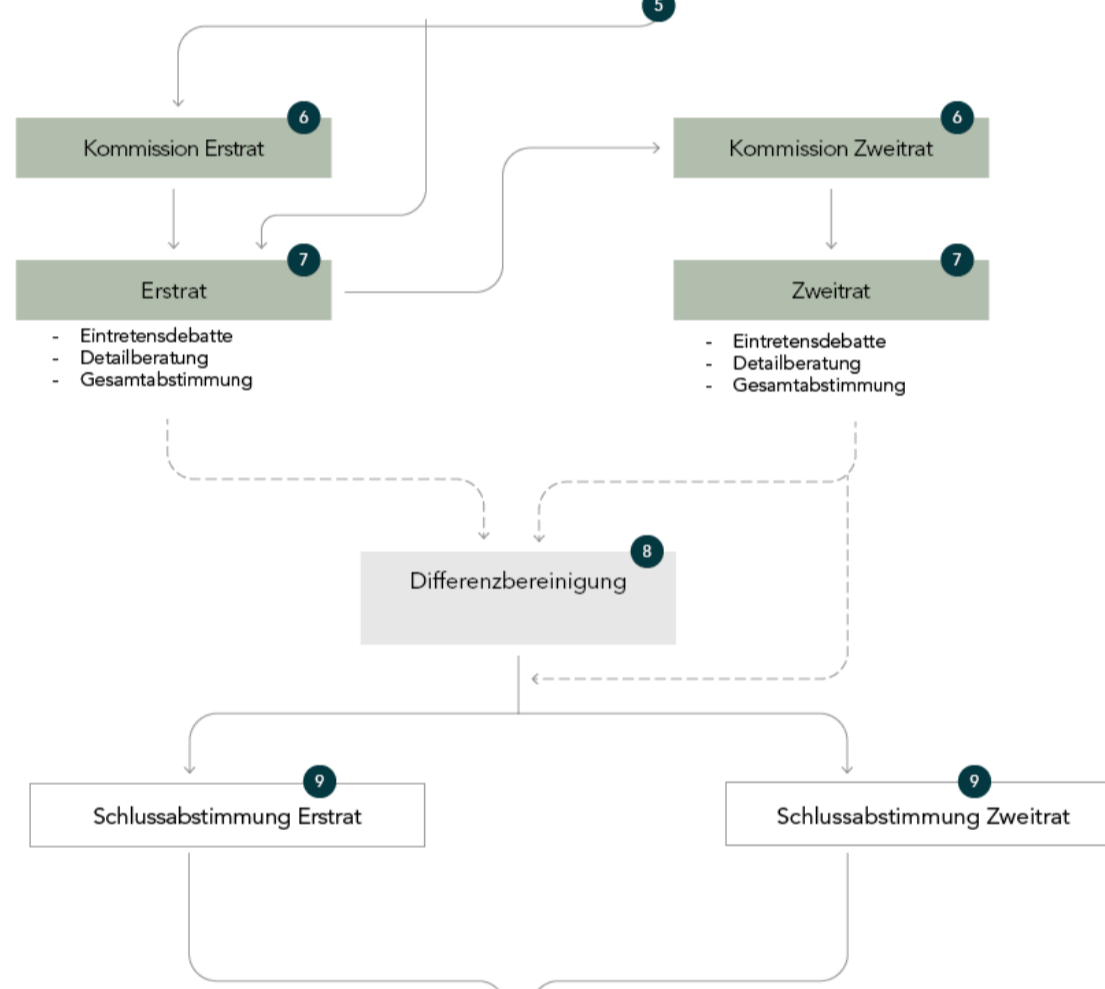
3. Der Vorentwurf des Bundesgesetzes wird vom Bundesrat bzw. von der Kommission, die den Vorentwurf ausgearbeitet hat, in die Vernehmlassung geschickt.
4. Nach der Vernehmlassung wird der Gesetzesentwurf bereinigt und den Räten zusammen mit der Botschaft bzw. dem Kommissionsbericht unterbreitet.
5. Die Räte beraten den Gesetzesentwurf nacheinander. Handelt es sich um einen Gesetzesentwurf des Bundesrates, so bestimmen die Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten, welcher Rat den Gesetzesentwurf zuerst behandelt; bei Uneinigkeit entscheidet das Los. Wurde der Gesetzesentwurf von einer Kommission ausgearbeitet, so ist der Rat, in dem der Entwurf ausgearbeitet wurde, der Erstrat.
6. Die zuständigen Sachbereichskommissionen beraten den Entwurf des Bundesrates jeweils vor, stellen ihrem Rat Antrag und bestimmen einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin, der oder die ihre Anträge im Rat vertritt. Wurde der Erlassentwurf von einer Kommission ausgearbeitet, unterbreitet sie den Entwurf gleichzeitig mit der Überweisung an den Rat dem Bundesrat zur Stellungnahme. Beantragt der Bundesrat eine Änderung, so berät die Kommission die Stellungnahme des Bundesrates vor der Beratung des Erlassentwurfes im Erstrat.
7. Jeder Rat berät als Erstes, ob er auf den Gesetzesentwurf eintreten will (Eintretensdebatte). Hat er Eintreten beschlossen, berät er den Entwurf artikelweise (Detailberatung) und führt danach eine GesamtAbstimmung über den ganzen Entwurf durch. Bundesgesetze werden in der Regel nicht in der gleichen Session von beiden Räten erstmals beraten.
8. Bestehen nach der ersten Beratung Differenzen zwischen den Räten, so gehen die abweichenden Beschlüsse des einen Rates zur Beratung an den anderen Rat zurück, bis eine Einigung erreicht ist (Differenzbereinigungsverfahren). Bestehen nach gesamthaft drei Beratungen in jedem Rat noch Differenzen, wird eine Einigungskonferenz eingesetzt, die eine Verständigungslösung zu suchen hat.
9. Sobald die Beschlüsse von National- und Ständerat übereinstimmen, führen beide Räte in der letzten Sitzung der Session eine Schlussabstimmung durch. Danach wird das Gesetz im Bundesblatt veröffentlicht.
10. Wird das fakultative Referendum ergriffen, kommt es zu einer Volksabstimmung.
11. Wird das Referendum nicht ergriffen oder wird das Gesetz in der Referendumsabstimmung angenommen, wird es in der Amtlichen Sammlung mit dem Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens veröffentlicht. Wird das Gesetz in der Referendumsabstimmung abgelehnt, tritt es nicht in Kraft.



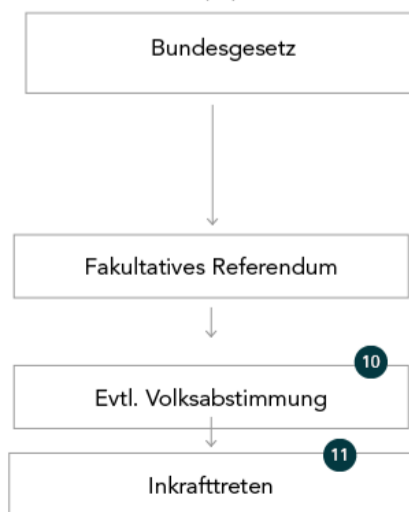
vorparlamentarische Phase



parlamentarische Phase




nachparlamentarische Phase





Publikation

Die in Kraft tretenden bzw. gesetzten Gesetzestexte werden sowohl in der chronologisch (d. h. nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens) gegliederten Amtlichen Sammlung (AS), als auch in der nach Sachgebieten geordneten Systematischen Rechtssammlung (SR) publiziert. In der Amtlichen Sammlung werden jeweils nur die revidierten Teile eines bereits existierenden Erlasses oder der neue Erlass publiziert, in der Systematischen Sammlung der bereinigte Erlasstext. Änderungen und Korrekturen werden also in den in der Systematischen Sammlung publizierten Erlasstext laufend eingearbeitet.

Amtlichen Sammlung (AS)	Systematischen Sammlung (SR)
<p>Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra</p> <p>AS 2018 www.bundesrecht.admin.ch Manuskript zu die signierte elektronische Fassung</p> 	<p>Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)</p> <p>171.10</p> <p>vom 13. Dezember 2002 (Stand am 26. November 2018)</p> <p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001² und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 22. August 2001³, beschliesst:</i></p> <p>1. Titel: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Gegenstand Dieses Gesetz regelt:</p> <ol style="list-style-type: none">die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesversammlung;Aufgaben und Organisation der Bundesversammlung;das Verfahren in der Bundesversammlung;die Beziehungen zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat;die Beziehungen zwischen der Bundesversammlung und den eidgenössischen Gerichten. <p>Art. 2 Zusammentreten der Räte ¹ Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich regelmässig zu ordentlichen Sessionen. ² Jeder Rat kann für sich Sondersessionen beschliessen, wenn die ordentlichen Sessionen zum Abbau der Geschäftslast nicht ausreichen. ³ Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat können die Einberufung der Räte oder der Vereinigten Bundesversammlung zu einer ausserordentlichen Session zur Behandlung folgender Beratungsgegenstände verlangen:</p> <p>AS 2003 3543 1 SR 101 2 BBl 2001 3467 3 BBl 2001 5428</p>
<p>Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts)</p> <p>Änderung vom 15. Juni 2018</p> <p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 18. August 2017¹ und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Oktober 2017², beschliesst:</i></p> <p>I Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002³ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 11 Abs. 1 Bst. a, b und d sowie 1^{bis}</i> ¹ Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über seine:</p> <ol style="list-style-type: none">beruflichen Tätigkeiten; falls das Ratsmitglied Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, so sind die Funktion und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber anzugeben;weiteren Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;<i>Betrifft nur den italienischen Text.</i> <p>^{1bis} Bei Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben b-c gibt das Ratsmitglied an, ob es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt. Spesenentschädigungen fallen nicht in Betracht.</p> <p>¹ BBl 2017 6797 ² BBl 2017 6865 ³ SR 171.10</p> <p>2017-2311 3461</p>	

Die Systematische Rechtssammlung dient in erster Linie der Erleichterung der Rechtsanwendung. Der Amtlichen Sammlung kommt hingegen sog. «negative Rechtskraft» zu, d. h. die Rechtspflichten entstehen erst mit der Veröffentlichung des Erlasses in der Amtlichen Sammlung.⁴

Seit 2016 ist im Übrigen nicht mehr die gedruckte, sondern die elektronische Fassung der Amtlichen Sammlung massgebend.

Historisches

2003 wurde die allgemeine Volksinitiative in die Verfassung aufgenommen, mit der Bürgerinnen und Bürger nicht nur Verfassungs-, sondern auch Gesetzesänderungen hätten anregen können. Da ihre Umsetzung auf Gesetzesstufe scheiterte, wurde sie 2009 wieder aus der Verfassung gestrichen.⁵

⁴ Bundesamt für Justiz: Gesetzgebungsleitfaden, Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes, 3., nachgeführte Auflage, Bern: 2007, S. 74 f.

⁵ BJ: Reform der Volksrechte (admin.ch)



b) Dringliches Gesetzgebungsverfahren

Das dringliche Gesetzgebungsverfahren weicht in folgenden Punkten vom ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ab:

Parlamentarisches Verfahren

Dringliche Bundesgesetze werden i.d.R. in der gleichen Session von beiden Räten beraten.

Sie enthalten in den Schlussbestimmungen eine Dringlichkeitsklausel.

Beispiel

Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung

vom 20. März 2009

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 100 Absatz 1 und 101 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Februar 2009²,
beschliesst:*

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz soll die Übernahme und Durchführung von Exportgeschäften unter erschwerten Verhältnissen erleichtern.

² Dazu ergänzt es die Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) vorübergehend.

Art. 2 Garantien

¹ Die SERV kann zusichern, dass sie:

- dem Finanzinstitut, das eine von der SERV versicherte Garantie (Bond) abgibt, den infolge Inanspruchnahme dieser Garantie ausbezahlten Betrag auf erstes Anfordern hin bis zum vollen Umfang vergütet;
- der Zessionarin von durch die SERV versicherten Exportkreditforderungen den ausstehenden Betrag auf erstes Anfordern hin in vollem Umfang vergütet, wenn die Schuldnerin fällige Zahlungen nicht leistet.

² Hat die SERV eine Vergütung geleistet, so hat die Versicherungsnehmerin diese der SERV in dem Umfang zu erstatten, in dem sie gestützt auf die ihr gewährte Exportrisikoversicherung keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen hat.

Art. 3 Fabrikationskreditversicherung

¹ Gewährt ein Finanzinstitut einer Exporteurin einen Kredit zur Finanzierung der Herstellung von Lieferungen und der Erbringung von Dienstleistungen, so kann die SERV das Delkrederisiko der Exporteurin versichern, sofern die Lieferungen und Dienstleistungen gestützt auf ein von der SERV versichertes Exportgeschäft erbracht werden sollen.

² Hat die SERV dem Finanzinstitut eine Entschädigung geleistet, so hat die Exporteurin diese in vollem Umfang zu erstatten.

SR 946.11

¹ SR 101
² BBl 2009 1051

Befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen
der Schweizerischen Exportrisikoversicherung, BG

AS 2009

Art. 4 Anwendbarkeit des Exportrisikoversicherungsgesetzes

Im Übrigen ist das Exportrisikoversicherungsgesetz vom 16. Dezember 2005³ anwendbar.

Art. 5 Referendum und Inkrafttreten

Dringlichkeitsklausel

¹ Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt. Es untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 21. März 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Nationalrat, 20. März 2009

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 20. März 2009

Der Präsident: Alain Berset
Der Sekretär: Philippe Schwab

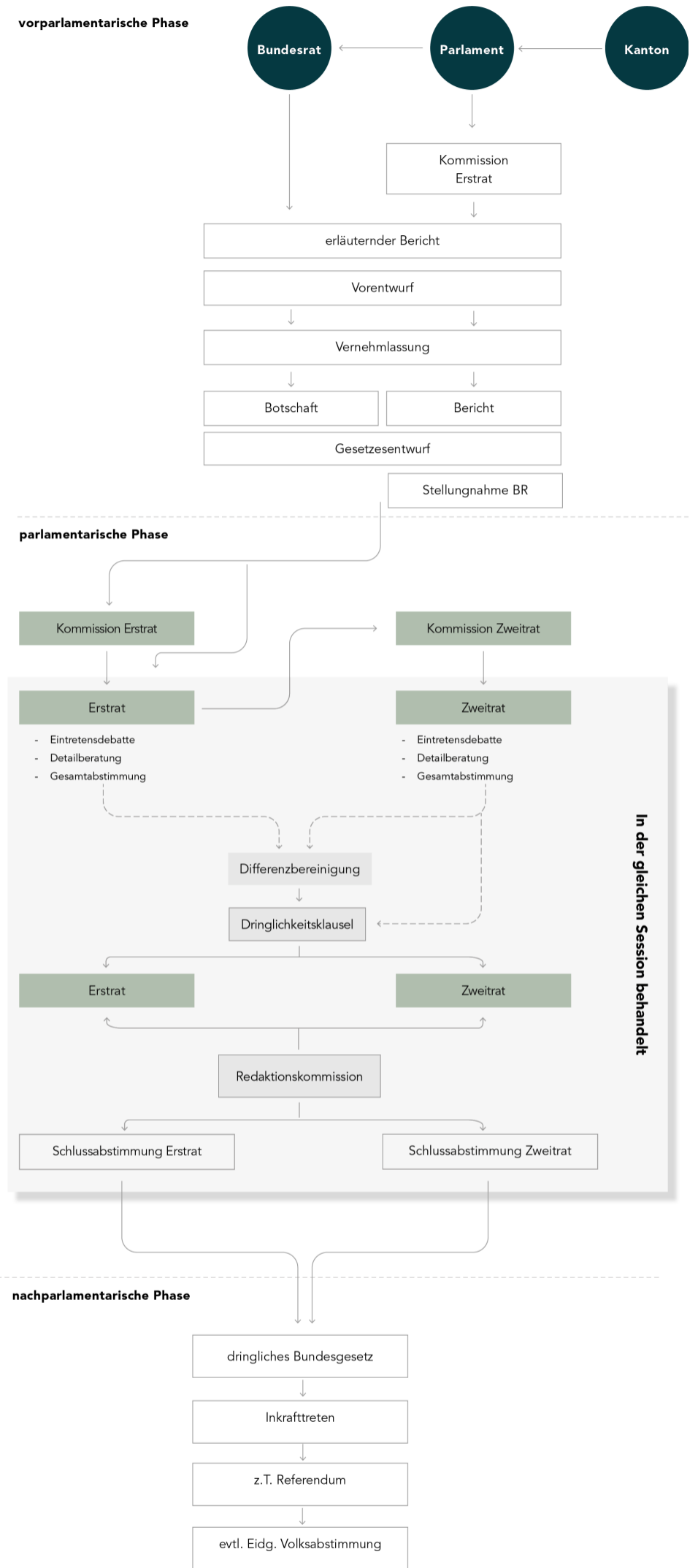
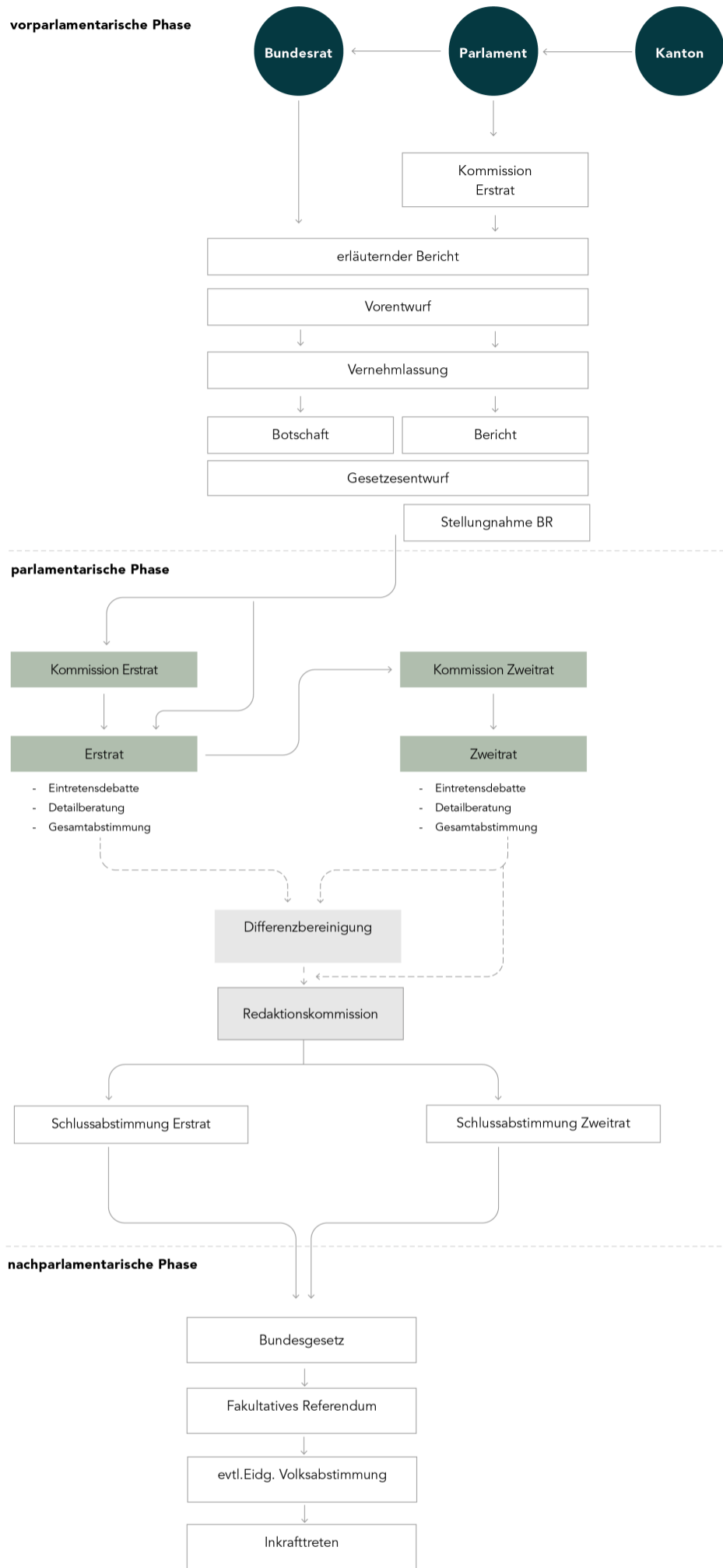
³ SR 946.10

Die Räte stimmen über die Dringlichkeitsklausel nach erfolgter Differenzbereinigung ab. Sie bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates, d. h. mindestens 101 Stimmen im Nationalrat und 24 Stimmen im Ständerat. Im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden bei der Dringlichkeitsklausel nicht ausreichend.

Die zweite Ablehnung der Dringlichkeitsklausel durch einen Rat ist endgültig. Wird die Dringlichkeitsklausel verworfen, so bereinigt die Redaktionskommission nach Konsultation der Präsidentinnen oder Präsidenten der vorberatenden Kommissionen den Wortlaut der Bestimmungen über das Referendum und das Inkrafttreten.



Ordentliches und dringliches Gesetzgebungsverfahren im Vergleich





Publikation und Inkrafttreten

Dringliche Bundesgesetze werden unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht. Sie treten am Tage ihrer Verabschiedung durch das Parlament oder in den Tagen danach in Kraft.

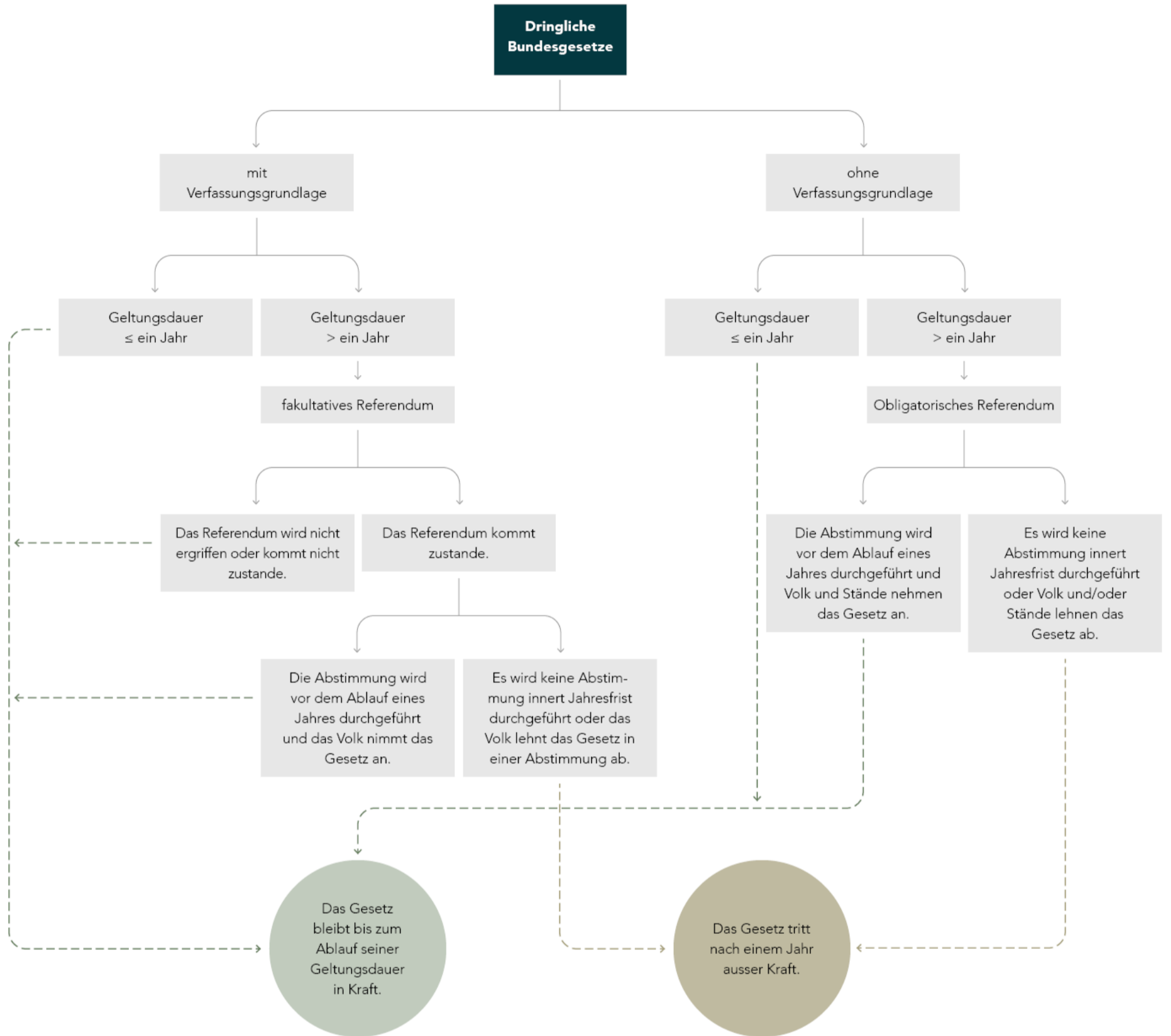
Referendum

Beim Referendum muss einerseits zwischen den dringlichen Bundesgesetzen mit und solchen ohne Verfassungsgrundlage, andererseits zwischen solchen mit einer Geltungsdauer von einem Jahr oder weniger und solchen mit einer längeren Geltungsdauer unterschieden werden.

Dringliche Bundesgesetze, die ein Jahr oder weniger gültig sein sollen, bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in Kraft; sie unterstehen keinem Referendum. Das gilt sowohl für Gesetze mit als auch für solche ohne Verfassungsgrundlage.

Dringliche Bundesgesetze, die eine Verfassungsgrundlage haben und mehr als ein Jahr gültig sein sollen, unterstehen dem nachträglichen fakultativen Referendum. Wird dieses nicht ergriffen oder kommt es nicht zustande, bleibt das Gesetz bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer in Kraft. Kommt das Referendum zustande, wird das Gesetz dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Erfolgt die Abstimmung innerhalb eines Jahres und wird die Vorlage vom Volk angenommen, bleibt das Gesetz bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer in Kraft. Lehnt das Volk die Vorlage ab oder kommt das Gesetz nicht innert Jahresfrist zur Abstimmung, so tritt es nach einem Jahr ausser Kraft.

Dringliche Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage und mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr unterstehen dem nachträglichen obligatorischen Referendum. Sie müssen Volk und Ständen innerhalb eines Jahres nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden. Erfolgt die Abstimmung über ein dem obligatorischen Referendum unterstellte Bundesgesetz innert Jahresfrist und wird dieses von Volk und Ständen angenommen, bleibt das Gesetz in Kraft, bis seine Geltungsdauer abgelaufen ist. Wird es Volk und Ständen nicht innert Jahresfrist vorgelegt oder wird es in der Abstimmung abgelehnt, tritt das Gesetz ein Jahr nach seiner Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft.





STATISTIK

Bundesgesetze nach Erledigungslegislatur	48.	49.	50.	51.	52.
<i>Total</i>	160	159	133	187	62
Ordentliche Bundesgesetze	152	154	132	165	60
<i>in Prozenten der verabschiedeten Bundesgesetze</i>	95 %	97 %	99 %	88 %	
Dringliche Bundesgesetze mit Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von > 1 Jahr	8	4	1	20	2
Dringliche Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von > 1 Jahr	0	0	0	0	0
Dringliche Bundesgesetze mit Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von ≤ 1 Jahr	0	1	0	1	0
Dringliche Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage mit einer Geltungsdauer von ≤ 1 Jahr	0	0	0	1	0

Statistische Anmerkung

In den obenstehenden Statistiken ist mit einem «Bundesgesetz» sowohl der Erlass eines neuen Bundesgesetzes als auch die Totalrevision oder Teilrevision eines bestehenden Gesetzes, der Erlass eines Mantelgesetzes oder die Aufhebung eines bestehenden Gesetzes gemeint. Die aufgeführten Zahlen geben somit Auskunft darüber, wie oft die Bundesversammlung in den letzten vier Legislaturperioden gesetzgeberisch tätig geworden ist. Sie geben jedoch keine Auskunft darüber, ob die Zahl Gesetzesbestimmungen insgesamt zu- oder abgenommen hat, und sie sagen auch nichts über die Zahl der neuen Bundesgesetze aus.

Bundesgesetze nach Erledigungslegislatur und Verfasser	48.	49.	50.	51.	52.
<i>Total</i>	160	159	133	187	62
Vom Bundesrat ausgearbeitete Erlassentwürfe	116	120	103	140	44
Vom Parlament ausgearbeitete Erlassentwürfe	44	39	30	47	18
<i>In Prozenten der verabschiedeten Bundesgesetze</i>	28 %	25 %	23 %	25 %	29 %



Ordentliche Bundesgesetze nach Erledigungslegislatur mit zustande gekommenen Referendum	48.	49.	50.	51.⁶
<i>Total</i>	5	11	11	14
in Prozenten der ordentlichen Bundesgesetze	3 %	7 %	8 %	8 %
davon Entwürfe des Parlaments	2	1	3	5
In der Volksabstimmung angenommen	2	9	6	7
davon Entwürfe des Parlaments	1	1	3	2
In der Volksabstimmung abgelehnt	3	2	5	7
in Prozenten der ordentlichen Bundesgesetze	2 %	1 %	4 %	5 %
davon Entwürfe des Parlaments	1	0	0	3
Dringliche Bundesgesetze nach Erledigungslegislatur mit zustande gekommenen Referendum⁷	48.	49.	50.	51.
<i>Total</i>	0	1	0	3
in Prozenten der dringlichen Bundesgesetze mit Referendum	-	25 %	-	15 %
In der Volksabstimmung angenommen	-	1	-	3
In der Volksabstimmung abgelehnt	-	-	-	-
in Prozenten der dringlichen Bundesgesetze	-	-	-	-

⁶ Bei einer Vorlage läuft die Referendumsfrist noch.

⁷ Alle dringlichen Gesetze waren Vorlagen des Bundesrates.



Gesetzesänderungen, die der Umsetzung des dem fakultativen Referendum unterstellten Vertrages dienen

Die Bundesversammlung kann seit 2003 Verfassungsänderungen, die der Umsetzung eines dem obligatorischen Referendum unterstellten völkerrechtlichen Vertrages dienen, resp. Gesetzesänderungen, die der Umsetzung des dem fakultativen Referendum unterstellten Vertrages dienen, in den jeweiligen Genehmigungsbeschluss aufnehmen.

Gesetzesänderungen können somit auch in Bundesbeschlüssen über die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zu finden sein.

Bundesbeschlüsse nach Erledigungslegislatur	48.	49.	50.	51.	52.
Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen, die die der Umsetzung des Vertrages dienende Gesetzesänderungen enthalten.	17	11	5	15	4
In Prozenten der dem Referendum unterstellten Bundesbeschlüsse über völkerrechtliche Verträge	22 %	13 %	7 %	27 %	17 %



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz

- Artikel 163–165 Bundesverfassung
- Artikel 22 Parlamentsgesetz

Vernehmlassung

- Artikel 147 Bundesversammlung
- Vernehmlassungsgesetz
- Vernehmlassungsverordnung

Referendum

- Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe c Bundesverfassung
- Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe a und b Bundesverfassung
- Artikel 58 ff. Bundesgesetz über die politischen Rechte
- Artikel 18 ff. Verordnung über die politischen Rechte

Parlamentarisches Verfahren

- Artikel 156 Bundesverfassung
- Artikel 74 ff. Parlamentsgesetz

Publikation

- Publikationsgesetz
- Publikationsverordnung



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für die Liste der Erlasse der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode:

Vgl. die Erlassdatenbank:

➤ [Link](#)

In der Erlassdatenbank bei der Erlassform (Spalte k) «Bundesgesetz» wählen.

Bzw. in der Erlassdatenbank beim Hilfsfilter (Spalte J) «völkerrechtliche Verträge» wählen und beim Erlassstyp (Spalte N) «BB über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen inkl. Gesetzesänderungen» wählen.

Für die Chronologie der Referenden

vgl. die Seite der Bundeskanzlei über die Referenden

➤ [Link](#)